



Übersicht Kartellrecht

NACH LEHRBUCH VON PROF. DR. JOCHEN GLÖCKNER, LL.M.
DAVID SOEHNER

Farbreihenfolge der Ebenen:



- 1.
- 2.
- 3.

Wettbewerb und Wettbewerbsschutz		Eigene Notizen
Begriffe		

Durchsetzung des europäischen und deutschen Kartellrechts		
Begriff der Durchsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Pendant zum englischen Begriff <i>enforcement</i>, der sowohl bei verwaltungsgerichtlichen als auch privaten Klagen verwendet wird <ul style="list-style-type: none"> ➔ In der Sache geht es darum, den Rechtssätzen des deutschen und Europäischen Kartellrechts die größtmögliche praktische Wirksamkeit, den höchsten Befolgungsgrad und der gelebten Wirtschaftspraxis, zu sichern - Durchgesetzt hat sich eine Verfolgung durch die Kartellbehörden und gleichzeitig die Möglichkeit der privatrechtlichen Klage durch etwaige Mitbewerber <ul style="list-style-type: none"> ➔ Eine bloße Verfolgbarkeit durch die Kartellbehörden würde zu einer Überlastung der Behörden führen und außer Betracht lassen, dass die Wettbewerbsteilnehmer oft über die besten und unmittelbarsten Informationen verfügen 	

Durchsetzung des europäischen Kartellrechts		
Verwaltungsrechtliche Durchsetzung		
Durch die Europäische Kommission	<ul style="list-style-type: none"> - AEUV enthält – abgesehen von der Nichtigkeitsfolge von wettbewerbsbeschränkenden Abreden des Art. 101 II AEUV – keine Rechtsfolgenregelungen → Allerdings ermächtigt Art. 103 AEUV den Rat zum Erlass entsprechender Verordnungen → Art. 7 ff. VO 1/2003 weist der Europäischen Kommission die Durchsetzungskompetenz zu - Als Verwaltungsbehörde hat die europäische Kommission die Aufgabe Wettbewerbsverstöße festzustellen, sie zu verfolgen und zu ahnden, Beschwerden nachzugehen und Zusammenschlussvorhaben zu prüfen, zu untersagen oder zu genehmigen → Innerhalb der Kommission ist die Generaldirektion Wettbewerb mit etwa 900 Mitarbeitern zuständig - Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren; auch wenn Geldbußen erteilt werden, da diese nach hM keinen strafrechtlichen Charakter haben → Die Europäische Kommission ist jedenfalls kein Gericht iSd Art. 6 EMRK → Die Entscheidung der Kommission muss daher der uneingeschränkten Kontrolle durch die Gerichte unterliegen 	
Grundrechtsbindung der Europäischen Kommission	<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst bestanden keine europäischen Grundrechte, weshalb sich Unternehmen häufig auf die nationalen Grundrechte 	

	<p>beriefen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der EuGH stellte sich indes auf den Standpunkt, dass es nicht zu seinen Aufgaben zähle, die Einhaltung nationalen Rechts zu überprüfen ➔ Daher wurde später festgestellt, dass es gewisse gemeinschaftsrechtliche Garantien gibt ➔ Der EuGH konnte also noch immer nicht nationales Recht prüfen, allerdings stammt aus der gemeinsamen Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten eine gemeinschaftliche Garantie, deren Einhaltung auch vom EuGH geprüft werden konnte (grundrechtsähnliche Rechte auf europäischer Ebene) <p>- Seit dem Vertrag von Lissabon beruht die Grundrechtsbindung auf drei Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Gemeinsame Verfassungsüberlieferung (Art. 6 III EU) ➔ Die Europäische Menschenrechtskonvention, die bislang lediglich Erkenntnisquelle war, soll verbindlich gemacht werden (Art. 6 II EU; Beitrittsverhandlungen der EU laufen) ➔ Besonders wichtig: GRCh ist gem. Art. 6 I EU verbindlich <ul style="list-style-type: none"> ➤ Damit sind die EU und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Unionsrecht an die GRCh gebunden ➤ Entstehung „eigener“ Grundrechte der EU 	
<p>Sanktionen:</p>		
<p>Abstellungsverfügung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 7 I 1 VO 1/2003 - Stellt Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 oder Art. 102 AEUV fest, so kann sie beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Möglich, wenn Zuwiderhandlung andauert bzw. die Wirkung fort dauert - Nach Beendigung der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung bleibt jedoch nur noch die Feststellung der Rechtswidrigkeit - Als Mittel zur Durchsetzung kommen alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art in Betracht (es können also auch positiv erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen erteilt werden) - Stehen keine verhaltensorientierten Abhilfemaßnahmen mit der gleichen Wirksamkeit zur Verfügung, können Abhilfemaßnahmen struktureller Art vorgenommen werden (insb. Zerschlagung von Unternehmen) 	
Einstweilige Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 7 I 2 VO 1/2003 - Wird eine Zuwiderhandlung prima facie festgestellt und ist mit ernstesten nicht wieder gut zu machenden Schäden zu rechnen, können einstweilige Maßnahmen erlassen werden 	
Bindungserklärung	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 8 VO 1/2003 - Beabsichtigt die Kommission, eine Abstellungsverfügung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für bindend erklären 	
Feststellung	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 7 I 3 VO 1/2003 - Die Kommission kann Zuwiderhandlungen zulasten der Normadressaten nach deren Beendigung feststellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse hat 	

Geldbuße	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 23 II VO 1/2003 - Die Kommission kann gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen haben - Grenze der Geldbuße sind 10 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Umsatzes - Aus Unternehmenssicht wird behauptet, dass der festgesetzte Rahmen gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt - Die von den Unternehmen geforderte Berechenbarkeit soll jedoch gerade vermieden werden, da diese sonst von den Unternehmen als feste Zahl in gegen Kartellrecht verstoßende Geschäfte kalkuliert werden könnten ➔ Durch die Kronzeugenregelung können Unternehmen einer Geldbuße wegen der Beteiligung an Kartellen sogar entgehen, wenn sie als erste Informationen liefern, die die Verfahrenseinleitung ermöglichen 	
Adressaten der Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Immer eine konkret benannte juristische Person - Die Muttergesellschaft ist dann gemeinsam mit dem Tochterunternehmen Adressatin, wenn die Tochtergesellschaft nicht autonom bestimmt, sondern in erster Linie Weisungen befolgt 	
Verfahren zur Durchsetzung Europäischen Kartellrechts		
1. Verfahrenseinleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kommission leitet das Verfahren aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen ein - Die Befugnis zum Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission haben gem. Art. 1 I VO 1/2003 juristische oder natürliche Personen, die eine berechtigtes Interesse an der Verfolgung haben, oder die 	

	Mitgliedstaaten	
<p>2. Ermittlungsbefugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige - Auskunftsverlangen - Befragung - Nachprüfung in betrieblichen Räumlichkeiten (insb. Durchsetzung bei Weigerung durch das Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Voraussetzung: Die Entwicklung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, Preisstarrheiten oder andere Umstände lassen vermuten, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt eingeschränkt oder verfälscht ist ➔ Die Kommission kann die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweigs oder – sektorübergreifend – einer bestimmten Art von Vereinbarung durchführen ➔ In diesem Rahmen kann die Kommission Auskünfte von den jeweils betroffenen Unternehmen verlangen und die dafür notwendigen Nachprüfungen vornehmen - Auskunftsverlangen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Kommission kann formlos und durch Entscheidung von Unternehmen verlangen, dass sie alle erforderlichen Auskünfte erteilen ➔ Eine Pflicht zur Auskunftserteilung bei einem bloßen Auskunftsverlangen nach Art. 18 VO 1/2003 besteht nicht (bei Aussage jedoch Wahrheitspflicht) ➔ Ergeht das Auskunftsverlangen in Form einer Entscheidung, besteht eine Auskunftspflicht - Befragung <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Kommission kann auch alle natürlichen und juristischen Personen befragen - Nachprüfung in betrieblichen Räumlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ➔ Durchsetzung bei Weigerung durch das Unternehmen ➔ Die Europäische Kommission kann selbst keinen hoheitlichen Zwang anwenden ➔ Daher ist die Unterstützung des jeweiligen Mitgliedstaats nötig ➔ Nach der Rspr. des EuGH finden mitgliedstaatliche Richtervorbehalte zwar Anwendung. ➔ Der Prüfungsumfang des Gerichts ist 	

	<p>jedoch beschränkt, und zwar darauf, dass die Durchsuchung nicht willkürlich und mit Blick auf den Gegenstand der Nachprüfung nicht unverhältnismäßig ist (Art. 20 VIII VO 1/2003)</p> <p>→ Meist handelt es sich um sog. dawn raids, bei denen die Kommission (und nationale Behördenmitarbeiter) möglichst früh in das Unternehmen kommen, sodass möglichst noch keine leitenden Mitarbeiter anwesend sind</p>	
<p>3. Verteidigungsrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Akteneinsicht - Recht auf rechtliches Gehör - Legal privilege - Anhörungsbeauftragte 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Parteien haben das Recht auf Einsicht in die Akten, soweit nicht die Gegenseite ein berechtigtes Interesse an der Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse hat - Recht auf rechtliches Gehör <ul style="list-style-type: none"> → Die Kommission muss dafür sorgen, dass das Anhörungsrecht in ihren Wettbewerbsverfahren gewährleistet ist → Bei der Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Art. 24 II VO 1/2003 kann eine Anhörung ausbleiben, eine solche muss jedoch spätestens vor der Festsetzung der endgültigen Höhe des Zwangsgeldes stattfinden, da sich die Beteiligten auch hier noch zu allen relevanten Gesichtspunkten ausführlich äußern können - Legal privilege: <ul style="list-style-type: none"> → Das Unionsrecht kennt einen Anspruch auf Wahrung der Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Anwalt und Mandant → Angestellte Juristen sind hiervon nicht erfasst - Anhörungsbeauftragte <ul style="list-style-type: none"> → Unabhängige Personen, die über die nötige Integrität verfügen, um ein möglichst objektives, transparentes und effizientes Verfahren zu ermöglichen → Gewährleistung der effektiven Wahrung der Verfahrensrechte (leiten und organisieren mündliche Verhandlung) → Sie sorgen dafür, dass alle für die Beurteilung des Falles erheblichen Umstände tatsächlicher Art berücksichtigt 	

	werden	
Ne bis in idem	<ul style="list-style-type: none"> - Laut EuGH ist es der Kommission mit Rücksicht auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts untersagt, dass ein Unternehmen aufgrund desselben Wettbewerbsverstoßes, für das es in einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung bereits mit einem Kartellbußgeld belegt oder für nicht verantwortlich erklärt worden war, ein neues Bußgeldverfahren anzustrengen - Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Identität des Sachverhalts, des Zuwiderhandelnden und des geschützten Rechtsguts - Aber: Nur Anwendung bei Bußgeldern, nicht bei Sanktionen mit kompensatorischen Zweck oder beim Schutz individueller Interessen 	
Durchsetzung des europäischen Kartellrechts durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten		
Unmittelbare Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts	<ul style="list-style-type: none"> - Die Art. 101 und 102 AEUV sind wegen ihrer Natur direkt anwendbar (nationale Grundlage in § 50 I GWB) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten können und müssen diese also anwenden - Die Europäische Kommission hat seit 2004 nicht mehr das Freistellungsmonopol inne, da dies die nationalen Durchsetzungssysteme in Bezug auf Art. 81 EG erheblich einschränkte <ul style="list-style-type: none"> ➔ Seitdem wird Art. 101 III AEUV als Legalausnahme angesehen, Art. 1 II VO Nr. 1/2003 	

<p>Keine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 2 FKVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allein die Europäische Kommission kann über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlussvorhabens mit dem Gemeinsamen Markt nach Art. 2 FKVO entscheiden → Die Unwirksamkeit eines Zusammenschlusses wegen Verstoßes gegen Art. 2 FKVO kann nach einer genehmigenden Entscheidung insbesondere nicht von Mitbewerbern vor Gericht geltend gemacht werden → Dritte haben lediglich die Möglichkeit diese Entscheidung vor Gericht anzufechten 	
<p>Koordination der verwaltungsgerichtlichen Durchsetzung des Europäischen Kartellrechts</p>		
<p>Koordinationsbedarf bei parallelen Zuständigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die effektive und kohärente Arbeit der Wettbewerbsbehörden wurde das Netzwerk der Wettbewerbsbehörden (European Competition Network; ECN) eingerichtet, das aus der Kommission und den 27 Mitgliedstaaten besteht → Es soll innerhalb von 2 Monaten geklärt werden, welche Behörde einen Fall bearbeitet → Bei der Verteilung kommt es auf die Eignung der Behörde an; bei mehr als drei betroffenen Mitgliedstaaten ist die Kommission am besten geeignet 	
<p>Homogene Rechtsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Kommission und Mitgliedstaaten sollen gem. Art. 11 I VO zusammenarbeiten → Die Kommission übermittelt Kopien der 	

<p>zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts 	<p>wichtigsten Schriftstücke, die sie zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen zusammentragen</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor Beginn nach der der Einleitung der ersten förmlichen Ermittlungshandlung → Außerdem werden Informationen und Beweismittel ausgetauscht <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten nach Art. 101 oder 102 AEUV über Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen zu befinden haben, die Gegenstand einer Entscheidung der Kommission sind, dürfen sie keine eigene Entscheidung treffen 	
<p>Zivilrechtliche Durchsetzung des Europäischen Kartellrechts</p>		
<p>In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichtigkeit - Schadensersatzansprüche 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Verstößen gegen Art. 101 AEUV hält die Vorschrift selbst in Abs. 2 eine zivilrechtliche Sanktionsnorm bereit → Ex-tunc wirkende Nichtigkeit von Verträgen → Das Europarecht überlässt den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen darüber hinaus, die Reichweite der Nichtigkeit selbst zu bestimmen - Schadensersatzansprüche gibt es im Europarecht weder auf privatrechtlicher Ebene noch unmittelbar durch Sekundärrecht → Die Art. 101 ff. AEUV enthalten Wettbewerbsregeln und unter anderem den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit → Dadurch werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche Ansprüche bereitzuhalten → Außerdem hat der Europäische Gesetzgeber eine Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen 	

	<p>Kartellverstößen erlassen, die weitreichende Anordnungen für die Mitgliedstaaten beinhaltet</p> <p>→ Im deutschen Kartellrecht kann gegen Verletzungen wegen Verstoß gegen EU-Kartellrecht nach den §§ 33 ff. GWB vorgegangen werden</p>	
<p>Schwächen der Rechtsdurchsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individual-sanktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Das EU-Kartellrecht leidet insbesondere an fehlenden Individualsanktionen → Organmitglieder der Unternehmen können nur im Wege der gesellschaftsrechtlichen Rückgriffshaftung wegen Kartellverstößen in Anspruch genommen werden (wenn das Organmitglied Kartellverstoß begeht und das Unternehmen Geldbuße oder Schadensersatz zahlen muss, kann das Organmitglied, wenn es bei dem Unternehmen zu einem Schaden gekommen ist, in Regress genommen werden) → In der Praxis ist diese Haftung jedoch weitgehend bedeutungslos → Eine schärfere strafrechtliche Haftung außerhalb der § 263 StGB und § 298 StGB ist im Gespräch → Problematisch ist jedoch, dass jede individuelle Haftung das gute Funktionieren der Kronzeugenprogramme erheblich erschwert 	
<p>Durchsetzung des deutschen Kartellrechts</p>		
<p>Verwaltungsrechtliche Durchsetzung</p>		
<p>Kartellbehörden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bundeskartellamt: 	

<ul style="list-style-type: none"> - Bundeskartellamt - Landeskartellbehörden - Zuständigkeitsverteilung 	<ul style="list-style-type: none"> - 1958 gegründet und seit 1999 in Bonn (vorher Berlin) - Selbstständige Bundesoberbehörde, § 51 I GWB <ul style="list-style-type: none"> ➔ Daher grundsätzlich von den allgemeinen und zu veröffentlichenden Weisungen des Bundeswirtschaftsministeriums abhängig ➔ Ein Eingriff in das laufende Verfahren durch den Minister ist allerdings wegen der Justizförmigkeit des Verfahrens ausgeschlossen - Landeskartellbehörden - In Baden-Württemberg: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft - Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden richtet sich nach § 48 II GWB <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grundsätzlich sind die Landeskartellbehörden zuständig, es sei denn die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens reicht über das Gebiet eines Landes hinaus ➔ Eher die Regel als die Ausnahme ➔ Auf den Sitz des von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen oder des wettbewerbsbeschränkenden Unternehmens kommt es allerdings nicht an 	
<p>Bundeswirtschaftsministerium</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Bundeswirtschaftsministerium wird als Kartellbehörde gem. § 48 I GWB im Verfahren der sog. Ministererlaubnis tätig <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grund für Existenz der Ministererlaubnis: Die Wettbewerbsbeschränkungen können über das GWB hinausgehende politische Fragen zum Gegenstand haben 	
<p>Monopolkommission</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Monopolkommission mit Sitz in Köln hat fünf Mitglieder und ihre Hauptaufgaben besteht in der zweijährigen Erstellung eines Hauptgutachtens über die Entwicklung der 	

	Unternehmenskonzentration	
Markttransparenzstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Existieren für Großhandelspreise von Elektrizität und Gas, für Kraftstoffe ➔ Die Daten werden an Anbieter von Verbraucherinformationsstellen weitergeleitet, die Verbrauchern die Daten über Smartphone-Apps, Navigationssysteme o.ä. weiterleiten 	
Sanktionen		
Abstellungsverfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. § 32 I GWB können Kartellbehörden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Art. 101, 102 AEUV oder des GWB abzustellen - Verfügungen der Kartellbehörde aufgrund des § 32 GWB sind Verwaltungsakte, denen zwar keine rechtsgestaltende Wirkung zukommt, die jedoch die Grundlage für den Erlass von Bußgeldbescheiden bei etwaigen Zuwiderhandlungen bilden ➔ Erforderlich ist insofern die Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes 	
Verpflichtungsverfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Nach § 32 II GWB kann die Behörde den Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind 	
Einstweilige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - § 32a ermöglicht es den Kartellbehörden, von Amts wegen einstweilige Maßnahmen anzuordnen, wenn die Gefahr eines ersten Schadens für den Wettbewerb besteht 	
Feststellung einer Zuwiderhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Zuwiderhandlung kann auch nach deren Beendigung festgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Feststellung besteht (§ 32 III GWB) 	

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Ein solches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Gefahr einer Wiederaufnahme der wettbewerbswidrigen Praxis besteht oder die Folgen der Zuwiderhandlung fortwirken 	
Feststellung, dass kein Anlass zum Tätigwerden besteht	<ul style="list-style-type: none"> - Es kann nach § 32c die Feststellung getroffen werden, dass kein Anlass zum Tätigwerden besteht <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Unternehmen haben jedoch im Regelfall keinen Anspruch auf eine solche Feststellung ➔ anders nur wenn im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung besteht, § 32c IV 	
Entgegennahme von Verpflichtungszusagen nach § 32b GWB, Entzug eines Vorteils bei der Gruppenfeststellung gem. § 32d GWB, Vorteilsabschöpfung gem. § 34 GWB und Geldbußen nach § 81 GWB s.o.	<ul style="list-style-type: none"> - S. 84 f. (Lehrbuch Glöckner) - Wichtig: es handelt sich beim Bußgeldverfahren nicht um ein schlichtes Verwaltungsverfahren, sondern um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ➔ Folge: Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Strafprozessrechts 	
Unternehmensbegriff	<ul style="list-style-type: none"> - Rn. 227 	
Wurstlücke	<ul style="list-style-type: none"> - In § 81a III GWB wurden Regelungen zur Haftung bei wirtschaftlicher Nachfolge aufgenommen ➔ Um zu verhindern, dass ein Kartellant durch eine Umstrukturierung seiner Sanktion entgeht, werden daher asset deals und konzerninterne Vermögensverschiebungen erfasst 	

Verfahren		
Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Vorschriften - Bußgeldverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Kartellverwaltungsverfahren ist in den §§ 54-62 GWB geregelt, die den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts vorgehen (sofern sie Spezialregelungen enthalten) - Ergänzend gelten gleichwohl die verwaltungsrechtlichen Verfahrensgrundsätze (zB das Bestimmtheitsgebot aus § 37 VwVfG) - Für das auf die Verhängung von Bußgeld gerichtete Ordnungswidrigkeitsverfahren enthalten die §§ 81 ff. GWB weitere Regelungen → Im Übrigen gilt das OWiG 	
Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Ein förmliches Verfahren kann entweder von Amts wegen oder „durch“ Antrag eingeleitet werden - Für den Antrag herrscht ein numerus clausus → Zu den Antragsverfahren zählen nur die im Gesetz als solche bezeichneten Verfahren - Auch das Antragsverfahren wird vom BKartA betrieben und nicht vom Antragsteller 	
Ermittlungsbefugnisse <ul style="list-style-type: none"> - Enqueteuntersuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. § 32e GWB hat das Bundeskartellamt die Befugnis, Enqueteuntersuchungen hinsichtlich bestimmter Wirtschaftszweige oder – sektorübergreifend – bestimmter Arten von Vereinbarungen durchzuführen - Bsp.: Die 2011 durchgeführte Sektoruntersuchung Kraftstoffe hat maßgeblich zu den Neuregelungen in §§ 47k ff. GWB beigetragen - Nach § 59 GWB verfügen die Kartellbehörden über ein Auskunfts- und Untersuchungsrecht → Darf nur auf die „wirtschaftlichen Verhältnisse“ gerichtet sein → Hier gilt jedoch der nemo-tenetur- 	

	Grundsatz, der nur bei bestimmten Angaben, die zB zur Bußgeldberechnung wichtig sind, eingeschränkt ist	
Verfahrensrechte der betroffenen Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Verwaltungsverfahren gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens - Bei Bußgeldverfahren gelten die Grundsätze des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, bzw. die des Strafprozessrechts <ul style="list-style-type: none"> ➔ Umstritten ist, ob sich Syndikusanwälte auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen können 	
Zivilrechtliche Durchsetzung		
In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Schwert- und Schildprozesse - Systembedingte Schwächen der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwert- und Schildprozesse <ul style="list-style-type: none"> ➔ Schwertprozess: Wenn der durch einen Wettbewerbsverstoß Beschwerde Schadensersatz, Belieferung o.ä. verlangt (insb. §§ 33, 33a GWB) ➔ Schildprozess: Der Beklagte, von dem Erfüllung eines Vertrages oder, gestützt auf die Verletzung eines Vertrages, Schadensersatz verlangt wird, wehrt sich mit dem Einwand, dieser Vertrag sei infolge eines Kartellrechtsverstoßes nichtig <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für einen Verstoß nach § 1 GWB bedarf es der §§ 134, 139 BGB als Transformationsnormen - Systembedingte Schwächen der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der Geschädigte hat normalerweise keinen Zugang zu den Beweismitteln im Bereich des Kartellanten, trägt aber nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast ➔ Der Geschädigte ist häufig vom Schädiger wirtschaftlich abhängig (you may win the case, but you lose your business! – „Ross- und-Reiter-Problematik!“) ➔ Ob die Regelungen des Kartellrechts nur den Markt, oder auch die einzelnen 	

	<p>Teilnehmer schützt, war lange Zeit umstritten, heute positiv-rechtlich niedergelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die allgemeine Schadensberechnung des Zivilrechts: Der Abnehmer hat die erhöhten Kosten meist auf seine Kunden abgewälzt (passing-on); der im als Folge eines gerade beseitigten Wettbewerb erlittene Schaden ist schwer nachzuweisen (Problem der Kausalität) ➔ Die unmittelbar Betroffenen sind meist nicht zu einer Klage motiviert, da sie den Schaden erfolgreich weitergeleitet haben; dasselbe gilt für die mittelbar Betroffenen wegen der Atomisierung des Schadens; die Richtlinie über Verbandsklagen erfasst kartellrechtliche Schadensersatzansprüche gerade nicht 	
<p>Passivlegitimation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Anwendung der deutschen Anspruchsgrundlagen ist der europäische Unternehmensbegriff (wirtschaftliche Einheit) zugrunde zu legen 	
<p>Aktivlegitimation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung von Einzelnen Betroffenen - Klagen mittelbar Geschädigter und Verbraucher (offensives <i>passing-on</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> - Seit der 7. GWB-Novelle ist in § 33 I 3 GWB ausdrücklich festgeschrieben, dass die Art. 101 und 102 AEUV und die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts des GWB auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter dienen, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet (eine Beeinträchtigung reicht) - Hierfür spricht, dass das Kartellrecht und das Lauterkeitsrecht zwar dem Schutz des Wettbewerbs dienen, der Wettbewerb ist jedoch nicht Selbstzweck, sondern kann nur bei einem ausgeglichenen Gegenüberstellen der Marktbeteiligten für alle von Vorteil sein - auch die mittelbar Betroffenen, insbesondere Verbraucher, sind anspruchsberechtigt ➔ Pro: Anspruchsberechtigung mittelbar Betroffener führt zu einer stärkeren Durchsetzung von Kartellrecht für Private führen, was dem Ziel der gesetzlichen Änderung entspricht 	

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Zudem: passing-on = Abnehmer eines Kartellanten wälzt Preiserhöhung auf dessen Abnehmer ab <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die praktische Wirksamkeit des Art. 101 AEUV wäre beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch den Verstoß gegen Art. 101 AEUV entstanden ist - Regelung durch den europäischen Gesetzgeber: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Auch mittelbar Geschädigte haben einen eigenen Schadensersatzanspruch <ul style="list-style-type: none"> ➤ Deutsche Umsetzung in § 33c II-V GWB ➔ Erste Stufe: Sie tragen die Beweislast für den eigenen Schaden, d.h. sie müssen die Schadensabwälzung darlegen und beweisen ➔ Zweite Stufe: Weitreichende Vermutung über Schadensabwälzung sowie eine gerichtliche Befugnis zur Schätzung der Schadensabwälzung ➔ Dem Kartellanten wird die Beweislast überbürdet, dass der Preisaufschlag nicht oder nicht vollständig an den mittelbaren Abnehmer weitergegeben wurde 	
<p>Unterlassungs- und Beseitigungsklage</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Grundlage des § 33 I GWB können die Betroffenen zunächst unabhängig vom Verschulden des Kartellrechtsverletzers Unterlassung und Beseitigung verlangen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Es handelt sich um negatorische Ansprüche, auf die sich die im Gewerblichen Rechtsschutz entwickelten Grundsätze entsprechend anwenden lassen 	
<p>Schadensersatz</p>		
<p>Verschulden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschulden durch Organe oder Organteile - Verbotsirrtum 	<ul style="list-style-type: none"> - Erforderlich: Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 33a III GWB) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Bei einer juristischen Person, einer teilrechtsfähigen Gesellschaft oder eine vom Handelnden verschiedene Person, 	

	<p>muss eine Zurechnung bzw. eine Haftungsbegründung nach den allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts stattfinden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Bei Verschulden durch Organmitglieder oder Quasi-Organe ist § 31 BGB anwendbar, bei anderen Verrichtungsgehilfen ist dagegen § 831 BGB anwendbar - Ein Verbotsirrtum schließt die Fahrlässigkeit nur aus, wenn er unvermeidbar war (sehr hohe Anforderungen) 	
<p>Defensives passing-on</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problemlage - Lösungsansatz - Heutige Regelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fraglich ist, ob vor dem Hintergrund der allgemeinen Schadenslehre ein Schaden für den unmittelbaren Abnehmer angenommen werden kann, der die durch das Kartell erhöhten Einkaufskosten auf seine eigenen Abnehmer abwälzt: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Pro Schaden: In dem Zeitpunkt, in dem der unmittelbare Abnehmer vom Kartellanten etwas zu einem höheren, als dem eigentlichen Marktpreis erlangt, erleidet dieser bereits einen Schaden. Hierbei ist es irrelevant, dass der Mehrpreis möglicherweise später von dessen eigenem Abnehmer verlangt werden kann. ➔ Contra Schaden (+): Die bei der schadensrechtlichen Beurteilung gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise darf nicht außer Acht lassen, dass Einkaufspreis von vornherein nur Kostenfaktor ist, der an die nächste Wirtschaftsstufe oder den Endverbraucher weitergegeben wird - Lösungsansatz: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Vorteilsausgleichung – Ansatz nicht bei der Entstehung des Schadens, sondern bei der späteren Ausgleichung durch die Abwälzung ➔ Bei langjährig betriebenen Kartellen mit besonders hoher Marktabdeckung, muss davon ausgegangen werden, dass die Schadensabwälzung gelingt und nach dem Regulierungsmodell der Richtlinie 	

	<p>2014/104 allein Schadensersatzansprüche der mittelbar Geschädigten (Verbraucher) begründet</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Problematisch ist hier jedoch, dass die Durchsetzung dieses Anspruchs meist an der rationalen Apathie der Verbraucher scheitert ➔ Heißt: Die überschaubare Höhe, der aus der atomisierten Monopolaufschläge erlittenen Schäden und das Kostenrisiko im Hinblick auf den Rechtsstreit halten den Verbraucher davon ab, die Ansprüche geltend zu machen ➔ Dieses Problem sollte mit einer Regelung des kollektiven Rechtsschutzes gelöst werden ➔ ENDGÜLTIG GEREGLT IN § 33C 	
<p>Schadensberechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es geht um die Quantifizierung des im Wettbewerb erlittenen Schadens - Das Nachweisen von Kausalität und Pflichtwidrigkeitszusammenhang fällt in der Regel schwer - Daher wird bei einer Zuwiderhandlung in Form von Kartellen gem. Art. 17 II Richtlinie 2014/104 die Schadensentstehung widerleglich vermutet ➔ Hierfür wird Instrument der Schadenschätzung bereitgestellt (Art. 17 I Richtlinie 2014/104) ➔ Insbesondere, weil bei einem funktionierenden Kartell keine Möglichkeit besteht die Differenz zum tatsächlichen Marktpreis zu ermitteln (dieser existiert tatsächlich überhaupt nicht) ➔ Es werden durch die Kommission daher Empfehlungen ausgesprochen, die einen Orientierungsrahmen für den Rechtsanwender bieten, v.a. werden Methoden und Techniken zur Schadensermittlung neben dem Schadensbegriff dargestellt ➔ Hiermit sollen Schadensersatzklagen vereinfacht werden und die Effektivität des private enforcement gewährleistet 	

	<p>werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkrete Umsetzung daher: <ul style="list-style-type: none"> → Vermutung, dass ein Schaden vorliegt, in § 33a II 1 GWB → Möglichkeit, die Höhe dieses Schadens zu schätzen, nach §§ 33a III, 287 ZPO 	
<p>Verjährung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach den allgemeinen Regeln der §§ 195, 199 BGB würden die Ansprüche wie sonstige deliktische Ansprüche innerhalb von 3 Jahren verjähren → § 33h I GWB hat jedoch eine Sonderregelung, die eine Verjährungsdauer von 5 Jahren ab Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis vorsieht 	
<p>Nichtigkeit kartellrechtswidriger Verträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus welchen Vorschriften ergibt sich die Nichtigkeit? - Handelt es sich dabei um gesetzliche Verbote? - Reichweite der Nichtigkeit - Wettbewerbsverbote bei Unternehmenskäufen - Nichtigkeit bei horizontalen Verträgen - Nichtigkeit bei vertikalen Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Nichtigkeit kartellrechtswidriger Verträge kann auf Grundlage von § 134 BGB bzw. Art. 101 II AEUV stets geltend gemacht werden - Auch, dass es sich bei diesen Regelungen um gesetzliche Verbote handelt, ist unbestritten - Problematisch ist jedoch die Reichweite der Nichtigkeit <ul style="list-style-type: none"> → Im Anwendungsbereich des Art. 101 II AEUV überlässt das EU-Kartellrecht dem mitgliedstaatlichen Vertragsrecht die Ausgestaltung → Bei „salvatorischer Klausel“ (Klausel, die besagt, dass bei einer nichtigen Klausel nicht der gesamte Vertrag nichtig ist und für nichtige Klausel ein wirksamer Ersatz gefunden wird): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wirkung: Während bei Fehlen einer salvatorischen Erhaltensklausel die Vertragspartei, die das teilnichtige Geschäft aufrechterhalten will, gem. § 139 BGB darlegungs- und beweispflichtig ist, trifft die entsprechende Pflicht, wenn eine solche Klausel vereinbart ist, denjenigen, der den ganzen Vertrag verwerfen will - Bei Wettbewerbsverboten im Rahmen von 	

	<p>Unternehmenskäufen, welche die immanenten Schranken des Kartellverbots überschreiten, werden diese auf ihre zulässige zeitliche Reichweite beschränkt, aber aufrechterhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei horizontalen Verträgen sind nur sog. Ausführungsverträge nichtig (also die Verträge, die zwischen den Kartellanten oder Dritten, die der Durchführung der verbotenen Wettbewerbsbeschränkungen dienen) → Nicht nichtig sind dagegen Folgeverträge, also in der Regel Verträge, die zwischen den Kartellmitgliedern und unbeteiligten Dritten geschlossen wurden - Vertikale Vereinbarungen können zudem gegen Art. 102 AEUV bzw. §§ 19, 20 GWB verstoßen und sind dann ebenfalls nichtig 	
<p>Zugang zu Informationen</p>		
<p>Problem des Informationszugangs bei Privatklagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorteil in der privaten Kartellrechtsdurchsetzung besteht in der Sachnähe der Betroffenen → Häufig können sie einen Kartellrechtsverstoß vermuten, sie gelangen jedoch nicht an die für einen Beweis geeigneten Informationen → Die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden stehen ihnen aber nicht zu 	
<p>Bindungswirkung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen für sog. Follow on-Klagen, § 33 IV GWB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was ist eine follow on-Klage? - Reichweite der Bindungswirkung (räumlich, persönlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesetzgeber hat die Durchsetzung von Ansprüchen ua dadurch erleichtert, dass er die Bindungswirkung bestandskräftiger, einen Verstoß feststellender Verwaltungsverfahren für nachfolgende Zivilverfahren gem. § 33 IV GWB geschaffen hat → Follow on-Klagen - Problematisch ist allerdings die Reichweite der Bindungswirkung der Verwaltungsentscheidungen für 	

	<p>zivilgerichtliche Entscheidungen sowohl in räumlicher als auch in persönlicher Hinsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Räumlich stellt sich die Frage, ob die Bejahung eines internationalen Verstoßes europaweit gilt oder nur spürbare Auswirkungen im Inland am Sitz der jeweils entscheidenden Behörden betroffen sind <ul style="list-style-type: none"> ➤ Antwort in § 185 II GWB: Es kommt auf spürbare Auswirkungen im Inland am Sitz der jeweils entscheidenden Behörde an ➔ Persönlich ist fraglich, ob die Bindungswirkung nur die unmittelbaren Adressaten der Entscheidung betrifft, oder auch Unternehmen, die als Beteiligte in der Entscheidung aufgeführt sind, selbst wenn sie keinen Einfluss auf die Entscheidung hatten (zumindest muss der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene an dem Verfahren, das zur Bindungswirkung geführt hat, beteiligt gewesen ist und dort rechtliches Gehör gefunden hat) 	
<p>Offenlegung von Beweismitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strenges Erfordernis, dass der Kläger alle Tatsachen und Beweise zu Beginn der Verhandlung offenlegen muss 	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Kartellbehörde nicht tätig wird, entsteht auch keine Bindungswirkung - Daher wird von dem strengen Erfordernis, dass der Kläger alle Tatsachen und Beweise zu Beginn der Verhandlung offen legen muss, Abstand genommen ➔ Es handelt sich dabei um eine übermäßige Erschwerung der wirksamen Geltendmachung eines EU-rechtlich garantierten Schadensersatzanspruchs ➔ Anforderung an den Anspruchsteller ist daher, dass er unter zumutbarem Aufwand Tatsachen und Beweismittel darlegt, die plausible Gründe für einen Verdacht liefern, dass eine Zuwiderhandlung stattfand <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dann kann er Antrag auf Offenlegung der Beweismittel stellen (§ 33g GWB) ➤ Geschäftsgeheimnisse müssen jedoch geschützt bleiben 	

Weitere zivilprozessuale Besonderheiten		
Zuständigkeit für Zivilklagen aufgrund des GWB oder der Wettbewerbsregeln des AEUV	<ul style="list-style-type: none"> - Sachlich sind die Kammern für Handelssachen an den Landgerichten zuständig - Lediglich bei kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen bleiben die allgemein zuständigen Kammern funktional zuständig <ul style="list-style-type: none"> ➔ Sie müssen allerdings das BKartA von jedem Verfahren benachrichtigen, damit kartellrechtliche Gesichtspunkte genügend Berücksichtigung finden können - Näher siehe Rn. 274 ff. 	
Kollektiver Rechtsschutz		
Verbandsklage	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Verbandsklagen wird die Durchsetzung negatorischer Ansprüche gewährleistet <ul style="list-style-type: none"> ➔ Erfasst sind sowohl Industrie- als auch Verbraucherverbände, § 33 IV GWB - Grund für Existenz von Verbandsklagen im Kartellrecht: Von der künftigen Unterlassung einer rechtswidrigen Handlung profitiert nicht nur der Geschädigte, sondern auch die Allgemeinheit - Allerdings können in diesem Zusammenhang nur Ansprüche gem. § 33 I GWB auf Unterlassung und Beseitigung, sowie gem. § 34a auf Vorteilsabschöpfung, 	

	<p>nicht hingegen Schadensersatzansprüche gem. § 33a GWB geltend gemacht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Schließung der Durchsetzungslücke im Fall der Schadensweiterleitung hat der Gesetzgeber darüberhinausgehend die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung durch Verbände gem. § 34a GWB geschaffen ➔ Problematisch ist jedoch das Vorsatzerfordernis, die Kostentragungsregelung, die dem Verband bei einem Unterliegen die Kosten auferlegt sowie die Tatsache, dass die Gewinnabschöpfung dem Staatshaushalt zugutekommen und somit keinen Anreiz zur Klage besteht 	
<p>Abtretungsmodell – Reparatorische Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abtretung der Ansprüche, sodass Bündelung der Ansprüche in einem Verfahren ermöglicht wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Schadensersatzansprüche können von Verbänden nicht geltend gemacht werden - Bei einer überschaubaren Anzahl von Betroffenen besteht allerdings die Möglichkeit der Abtretung der Ansprüche - Bsp.: Eine belgische AG hat es sich zum Geschäftszweck gemacht Schadensersatzansprüche gewerblicher Verbraucher bei Verstößen gegen nationales oder internationales Kartellrecht durchzusetzen ➔ Dies geschieht, indem die AG die Ansprüche bündelt und auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko außergerichtlich, erforderlichenfalls auch gerichtlich gelten ➔ OLG Düsseldorf: Die zugrundeliegende Abtretung ist sittenwidrig, weil eine unermögende Partei vorgeschoben werde und bezweckt ist, das Kostenrisiko zu Lasten der beklagten Partei zu vermindern oder auszuschließen 	
<p>Strafrechtliche Durchsetzung des deutschen Kartellrechts</p>		

<p>Submissionsbetrug, § 263 StGB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bsp. Bei öffentlicher Ausschreibung - Tatbestand des § 263 StGB, insbesondere Vermögensschaden 	<ul style="list-style-type: none"> - Bsp.: Bei einer öffentlichen Ausschreibung sprechen die fünf Unternehmen, die den entsprechenden Auftrag erfüllen können, sich ab, dass alle bis auf ein Unternehmen ein sehr hohes Angebot machen. Das einzige Unternehmen mit einem niedrigeren Angebot wird dann voraussichtlich den Zuschlag erhalten. Aus dem realisierten Gewinn leistet das durch die Bietabsprache begünstigte Unternehmen Abstandszahlungen an die übrigen Unternehmen. - Bei einer förmlichen öffentlichen Ausschreibung beinhaltet die Angebotsabgabe vor dem Hintergrund der Kartellverbote regelmäßig die schlüssige (konkludente) Erklärung, dass dieses Angebot ohne eine vorherige Preisabsprache zustande gekommen ist - An der Absprache Beteiligte täuschen und Ausschreibender irrt iSd § 263 StGB darüber, dass es sich um Wettbewerbspreise handelt. In der Zuschlagserteilung, d.h. in dem Vertragsschluss ist eine Vermögensverfügung zu sehen - Fraglich ist dagegen Begründung eines Vermögensschadens: <ul style="list-style-type: none"> → Einerseits kann dieser ermittelt werden, indem man den erzielbaren Preis als den erzielten Preis abzüglich der absprachegemäß bedingten Preisaufschläge ansieht (Ausgleichszahlungen an die anderen Unternehmen sind dann nahezu zwingendes Indiz für eine wettbewerbsbeschränkende Ansprache) → Die hM in der strafrechtlichen Literatur lehnt einen Vermögensschaden beim Submissionsbetrug ab, da es sich beim Wettbewerbspreis um eine rechtlich nicht geschützte Exspektanz handelt → Schließlich kann heute in diesen Fällen auf § 298 StGB zurückgegriffen werden 	
<p>Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorschrift des § 298 StGB verlagert die Strafbarkeit gegenüber § 263 StGB vor - Strukturell handelt es sich um ein 	

§ 298 StGB	Tätigkeitsdelikt	
Strafbarkeitslücke im Hinblick auf Strafbarkeit qualifizierter Kartellrechtverstöße?	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Strafbarkeit eines Kartells sprechen die Höhe der Geldbußen und der volkswirtschaftliche Schaden, den ein <i>hardcore</i>-Kartell anrichten kann - Gegen eine Strafbarkeit spricht, dass hierdurch viele Probleme aufkommen würden <ul style="list-style-type: none"> → Weniger Anreize, die Kronzeugenregelung in Anspruch zu nehmen → Einhaltung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots → Strafrechtliche Haftung juristischer Personen → Schaffung adäquater Durchsetzungsorgane → Von der hohen Geldbuße in Deutschland geht bereits eine erhebliche Präventionswirkung aus 	
Verwaltungsrechtliche und private Durchsetzung		
Bindung der Zivilgerichte an Behörden- oder Gerichtsentscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. § 33b GWB binden bestandskräftige Behörden- oder Gerichtsentscheidungen die Zivilgerichte <ul style="list-style-type: none"> → Dadurch sind inhaltlich widersprüchliche Entscheidungen nahezu ausgeschlossen 	
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen auch die Sanktionen aufeinander abgestimmt werden <ul style="list-style-type: none"> → Insbesondere bei der Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörden müssen die Kartellbehörden beachten, ob nicht schon die Schäden beseitigt wurden, § 34 II GWB 	
Existenzgefährdende	<ul style="list-style-type: none"> - Der im Wettbewerb Geschädigte hat ein 	

Geldbußen	<p>subjektives Recht auf Ersatz des Schadens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daher setzt der Schutz vor existenzgefährdenden Geldbußen erst an der Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an → Zeitlich nachfolgende Kläger riskieren somit, auf einen mittellosen Schuldner zu stoßen → Allerdings muss die Wertung des § 42 III StGB übertragen werden und es gilt als Primärziel der Schadensausgleich 	
Mittelkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Mitte der 1990er-Jahren: Einführung der sog. Bonusprogramme (heute: Kronzeugenregelung) → Im Kern geht es um eine erhebliche Haftungsentlastung für Kronzeugen - Problematisch ist insbesondere, dass die zivilrechtliche Haftung die Attraktivität von Kronzeugenprogrammen relativiert → Wenn ein Unternehmen einen Kartellrechtsverstoß entdeckt und überlegt, ihn aufzudecken, kann der Verstoß nicht nur mit der behördlichen Geldbuße, sondern auch mit einer privatrechtlichen Klage beschwert werden <ul style="list-style-type: none"> ➤ Daher zivilrechtliche Privilegierung in §§ 33e, 33g IV GWB 	
Rechtsschutz		
Maßnahmen der Europäischen Kommission		
Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Union unterliegen grundsätzlich der Überprüfung der Unionsgerichte → Allerdings ist nicht jede Maßnahme als 	

	<p>anfechtbarer Rechtsakt anzusehen, weshalb ggf. noch weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen</p> <p>→ Selbstständig anfechtbar sind Abschlussverfügungen, aber auch verfahrensleitende Rechtsakte, die im Wege einer formellen Entscheidung ergehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit einer Nichtigkeitsklage kann ein Unternehmen dann gegen ein betroffenes Unternehmen vorgehen, wenn es beabsichtigt, eine belastende Entscheidung der Kommission zu beseitigen (Art. 263 IV AEUV) - Eine Untätigkeitsklage kommt in Betracht, wenn das Unternehmen beabsichtigt, eine begünstigende Entscheidung der Kommission herbeizuführen (Art. 265 III AEUV) 	
<p>Vorläufiger Rechtsschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidungen der Kommission sind sofort vollziehbar (Art. 288 IV AEUV) und zum Teil auch sofort vollstreckbar (Art. 299 AEUV) - Vorläufiger Rechtsschutz ist in Art. 278 II AEUV (Aussetzung des Vollzugs) und Art. 279 AEUV (einstweilige Anordnung) geregelt - Für den einstweiligen Rechtsschutz am GEU ist erforderlich, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache schon beim GEU anhängig ist und dass der Antrag Bezug auf den anhängigen Rechtsstreit nimmt → Es besteht also eine strenge Akzessorietät → Allerdings kann der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zusammen mit der Klageerhebung erfolgen - Sie darf ferner nicht offenkundig unzulässig sein - Materiell muss die einstweilige Maßnahme notwendig und dringlich sein → Hierbei hat Richter Ermessen - Abschließend wird eine Interessensabwägung vorgenommen 	

	<p>→ Es werden die Interessen der Allgemeinheit an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln, die Interessen des betroffenen Unternehmens und diejenigen der Konkurrenten und der Verbraucher gegeneinander abgewogen</p>	
<p>Drittschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung, dass ein Dritter selbst klagen darf 	<ul style="list-style-type: none"> - Dritte können gegen den Adressaten begünstigende Entscheidungen der Kommission (z.B. Genehmigung eines Zusammenschlussvorhabens) vorgehen oder darauf dringen, dass die Kommission Entscheidungen gegen Verhaltensweisen trifft, die EU-Kartellrecht verletzen - Es wird jedoch vorausgesetzt, dass der Dritte gem. Art. 263 IV AEUV unmittelbar und individuell betroffen ist <ul style="list-style-type: none"> → Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten → Bsp.: Individuell betroffen sind Kläger, von denen die Einlegung der Beschwerde ausging, die von der Kommission angehört wurden oder die unverschuldet nicht am Verwaltungsverfahren teilgenommen haben 	
<p>Maßnahmen der deutschen Kartellbehörden</p>		
<p>Durchsetzung des deutschen Kartellrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> → Bei den Verfügungen durch deutsche Kartellrechtsbehörden handelt es sich zwar um Verwaltungsakte, allerdings enthalten die §§ 63 ff. GWB Spezialregelungen gegenüber §§ 80, 123 VwGO → Beschwerdegegenstand können alle Verfügungen der Kartellbehörden sein 	

	- Ferner siehe Rn. 302 ff.	
Kartellrecht im internationalen Verhältnis		
Das internationale Recht der Wettbewerbsbeschränkungen		
Multilaterale Abkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Wettbewerbsrecht gibt es bisher keinen international gültigen und verbindlichen Rechtsrahmen → Alle Versuche einen solchen zu etablieren, scheiterten - Wettbewerbspolitische Leitsätze und Empfehlungen der OECD sowie ein von der UNCTAD geschaffener Kodex über Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken existieren zwar, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich - Im Gegensatz dazu nähern sich die verschiedenen Rechtsordnungen im Hinblick auf die Einführung eines Kartellrechts und seiner Kerntatbestände immer mehr an → Dies geschieht in erster Linie durch das <i>International Competition Network (ICN)</i>, einem Netzwerk aus Kartellbehörden und Stakeholdern → Das ICN arbeitet Empfehlungen zur Konvergenz bei der Anwendung des Kartellrechts aus (<i>soft law</i>), die dann durch die freiwillige Berücksichtigung der nationalen Kartellrechtsbehörden Eingang in die konkrete Rechtsanwendung finden 	
Bilaterale Abkommen	- Da auf internationaler Ebene kein einheitliches Netzwerk gefunden wurde, sind die Nationalstaaten auf bilaterale	

	<p>Abkommen ausgewichen, um die Zusammenarbeit der Kartellbehörden zu stärken</p> <p>→ Insbesondere für den Informationsaustausch, die wechselseitige Notifizierung wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens und die Harmonisierung der Rechtsverfolgung</p> <p>→ Einer der ersten solcher Verträge war der Vertrag zwischen Deutschland und den USA 1976</p>	
Kollisionsrechtliche Fragen		
Verwaltungsrechtliche Kartellrechtsdurchsetzung		
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Im Verwaltungs- und Bußgeldverfahren gilt der Grundsatz der Sachrechtsanknüpfung <ul style="list-style-type: none"> → Es kommt zu einem Gleichlauf zwischen dem anwendbaren materiellen Recht und der internationalen Zuständigkeit - Soweit die deutschen Kartellbehörden mit der Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften des Europarechts betraut sind, ordnet § 50 I GWB ihre Zuständigkeit ausdrücklich an <ul style="list-style-type: none"> → Dasselbe gilt für die Zuständigkeit der EU-Kommission gem. Art. 4 VO Nr. 1/2003 → Ist das materielle Wettbewerbsrecht der EU anwendbar, kann die Kommission nach dem Gleichlaufprinzip alle verfahrensmäßigen Maßnahmen 	

	ergreifen, die zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erforderlich sind, einschließlich der Verhängung von Sanktionen	
Anwendbares Recht		
Anknüpfung nach dem Auswirkungsprinzip - (Welche anderen Herangehensweisen kommen in Betracht?)	<ul style="list-style-type: none"> - Anknüpfung nach dem Auswirkungsprinzip <ul style="list-style-type: none"> ➔ Staatliches Handeln kann durch die Anknüpfung nach dem Territorialitäts- oder dem Personalitätsprinzip legitimiert sein ➔ Das strenge Territorialitätsprinzip fordert, dass wettbewerbsrelevante Handlungen gerade auf dem Hoheitsgebiet des Staates vorgenommen werden, der sich gegen diese Handlungen wendet <ul style="list-style-type: none"> Anknüpfung ist jedoch anfällig für Manipulationen, da z.B. Kartellabsprachen, die das Inland betreffen, einfach ins Ausland verlegt werden können ➔ Das Personalitätsprinzip knüpft an die Nationalität eines an eine Wettbewerbsverstoß Beteiligten oder Betroffenen an (aktives/passives Personalitätsprinzip) <ul style="list-style-type: none"> Das Interesse eines Staates an der Verfolgung eines Wettbewerbsverstoßes durch einen Staatsbürger, der das Inland nicht berührt, ist sehr gering und der Inlandswettbewerb kann genauso durch Ausländer beeinträchtigt werden ➔ Deshalb hat sich das Auswirkungsprinzip durchgesetzt, wonach die Kartellrechtsnormen eines Staates auf alle Handlungen anwendbar sind, die sich innerhalb seines Hoheitsgebiets auswirken <ul style="list-style-type: none"> Nur dieses Prinzip bietet ausreichenden Schutz des inländischen Wettbewerbs 	

<p>Auswirkungsprinzip und extritoriale Wirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird das Auswirkungsprinzip angewendet, kann es passieren, dass ein Verhalten, das sich im Inland auswirkt, aber genuin im Ausland stattfindet durch das inländische Kartellrecht sanktioniert wird <ul style="list-style-type: none"> ➔ Extritoriale Wirkung des inländischen Kartellrechts - Um ausufernde extritoriale Auswirkungen zu verhindern, werden Einschränkungen des Auswirkungsprinzips gemacht <ul style="list-style-type: none"> ➔ hM: Die Anwendbarkeit des Kartellrechts ist davon abhängig, ob es sich um unmittelbare, wesentliche, und objektiv voraussehbare Auswirkungen handelt ➔ Der Literatur ist dieses Erfordernis zu abstrakt und zu einschränkend, was an sich schon keinen Sinn macht, außerdem lassen sich, wo ein Rechtsanwendungsinteresse besteht, die Erfordernisse der Unmittelbarkeit und der Spürbarkeit in aller Regel gut begründen ➔ Bei marginalen Inlandsauswirkungen hat die Anwendung des eigenen Rechts zu unterbleiben, wenn sie zu extritorialen Wirkungen führt 	
<p>Auswirkungsprinzip und Normenhäufung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Treten in mehreren Ländern unmittelbare, wesentliche und objektiv vorhersehbare Wirkungen ein, müssen mehrere Kartellrechtsordnungen parallel angewendet werden <ul style="list-style-type: none"> ➔ Eine Konzentration auf eine bestimmte Jurisdiktion (Schwerpunktbetrachtung) verbietet sich - Es bedarf daher einer Verfahrenskoordination - Besonders relevant ist dies bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie bei der Inanspruchnahme von Kronzeugenprogrammen - Bsp. 1: Zwei weltweit tätige Unternehmen wollen fusionieren. 60 Staaten auf der Welt haben eine Zusammenschlusskontrolle. Die 	

	<p>Voraussetzungen all dieser Staaten müssen also erfüllt sein. Dies stellt die Unternehmen und deren Rechtsberater vor eine große Hürde. Die großen Kartellbehörden tun sich daher bei rechtzeitiger Anmeldung zusammen und bilden gemeinsame <i>case handling teams</i>.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bsp. 2: Ein an einem internationalen Kartell beteiligtes Unternehmen will als Kronzeuge kooperieren, weil es Sanktionen entgehen will. In allen Ländern, in denen es tätig ist, muss es den entsprechenden Antrag stellen. Neben den sprachlichen Hürden kann es außerdem passieren, dass ein Land überhaupt keine Kronzeugenregelung hat 	
<p>Anwendung des Auswirkungsprinzips in der Europäischen Union</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann findet das EU-Kartellrecht immer Anwendung? - Wann finden die Regelungen der FKVO Anwendung? - Verhältnis zu Mitgliedstaaten - Verhältnis zu Drittstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts ist nach der Zwischenstaatlichkeitsklausel in den Art. 101 AEUV, 102 AEUV sowohl im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten als auch zu Drittstaaten Voraussetzung, dass die wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen - Die Regelungen der FKVO finden Anwendung, wenn es sich um eine Fusion von gemeinschaftsweiter Bedeutung handelt, Art. 1 FKVO - Verhältnis zu Mitgliedstaaten <ul style="list-style-type: none"> ➔ Sind Europäische Wettbewerbsregeln anwendbar, da sich Wettbewerbsbeschränkungen auf den zwischenstaatlichen Handel auswirken können, so bestimmt sich das Verhältnis von mitgliedstaatlichem zu EU-Kartellrecht nach Art. 3 VO Nr. 1/2003 bzw. Art. 21 III FKVO - Verhältnis zu Drittstaaten <ul style="list-style-type: none"> ➔ Im Verhältnis zu Drittstaaten, hat die Zwischenstaatlichkeitsklausel nicht nur der den sachlichen Anwendungsbereich begrenzenden Tatbestand, sondern besitzt auch kollisionsrechtliche Bedeutung 	

	<ul style="list-style-type: none"> → Ein Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung iSd § 1 FKVO ist Voraussetzung für die extraterritoriale Anwendung - Der EuGH hatte das Auswirkungsprinzip im Gegensatz zu allen anderen europ. Institutionen bis 2017 nicht übernommen → Maßgeblich war, ob das Kartell innerhalb der EU durchgeführt wird - Erst 2017 hat auch der EuGH das Auswirkungsprinzip anerkannt 	
<p>Kartellverfahrensrecht im internationalen Verhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf was muss im internationalen Verhältnis insbesondere Acht gegeben werden? - Mitteilungen und Zustellungen - Auskunfts- und Vorlageverlangen - Vollstreckung - Bußgelder - Kronzeugenprogramme 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten können als Betroffene oder in anderer Weise beteiligt sein → Allerdings ist die Souveränität ausländischer Staaten zu achten → Diese verbietet es, Hoheitsakte auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung oder völkerrechtlichen Vertrag vorzunehmen - Mitteilungen und Zustellungen sind grundsätzlich als hoheitliche Akte zu qualifizieren, weshalb die Zustellung in Drittstaaten die Souveränität des Staates nicht verletzen darf → Allerdings wird die formlose Übermittlung von rein informativen Inhalten überwiegend als völkerrechtlich zulässig angesehen → Problematisch, wenn keine völkerrechtliche Möglichkeit besteht (außer bei Sitz des Unternehmens im Inland), hier kommt lediglich eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 61 I 4 GWB in Betracht - Auskunfts- und Vorlageverlangen → Die Kommission pflegt, an Drittstaaten formlose Auskunftsverlangen zu versenden → Dies ist zulässig, solange keine Sanktionen an die Verweigerung oder die Unrichtigkeit des Auskunftsverlangen geknüpft werden → Bestehen keine völkerrechtlichen Verträge, sind die Behörden auf 	

freiwillige Kooperationen angewiesen

- **Bußgelder**

- Auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des Kartellrechts ist das **Verbot der Doppelbestrafung** (ne bis in idem) zu beachten
- Wurde in einem Drittstaat bereits ein Bußgeldbescheid erlassen und droht gleiches in der Europäischen Union, so geht der EuGH davon aus, dass sich das Unternehmen **nicht** auf den ne bis in idem-Grundsatz berufen darf
- Im Ergebnis handelt es sich um **unterschiedliche Taten**, da er nicht an die einmalige Kartellvereinbarung anknüpft, sondern an die Durchführung des Wettbewerbsverstoßes in anderen Ländern
- Eine Sanktionierung des Wettbewerbsverstoßes in der EU durch den Drittstaat wird vom EuGH deshalb nicht angenommen, weil dieser **regelmäßig auf die Sanktionierung des innerstaatlichen Wettbewerbs** abzielt
- In der Literatur wird dies teilweise als eine **unverhältnismäßige Übersanktionierung** angesehen, weshalb für eine Anrechnung der Vorstrafe plädiert wird

- **Kronzeugenprogramme**

- Durch die Teilnahme an Kronzeugenprogrammen kann Kartellmitgliedern ein Bußgeld entweder ganz erlassen werden oder ermäßigt werden
- Aufgrund des Auswirkungsprinzips sind parallele Kartellverfahren und damit auch die Anwendbarkeit **unterschiedlicher Kronzeugenprogramme** möglich
- Es existieren in den Mitgliedstaaten sowie in Drittstaaten **verschiedene Kronzeugenprogramme**, so dass sich für die Unternehmen das Problem ergibt, in allen Staaten die teilweise sehr unterschiedlichen Voraussetzungen für einen gültigen Antrag zu erfüllen

Privates Kartellrecht		
<p>Internationale Zuständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Zuständigkeitsregelungen deutscher Gerichte nach der EuGVVO - Problem des forum shopping bei sog. Streudelikten („multilaterale Problematik“) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wird im hier relevanten Bereich vorrangig durch die EuGVVO geregelt <ul style="list-style-type: none"> ➔ Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit an den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen (Art. 4 I EuGVVO) ➔ Beim Auseinanderfallen von Satzungs- und Verwaltungssitz hat der Kläger die Wahl, welchen Gerichtsstand er wählt ➔ Fraglich ist, wer richtiger Beklagter bei einer konzernmäßigen Verbundenheit ist ➔ Hier kann nicht das Unternehmen als Einheit angesehen werden, sondern es muss auf die eigenständigen Rechtspersönlichkeiten der beteiligten Unternehmen Rücksicht genommen werden ➔ Ist eine Tochtergesellschaft den Weisungen des Mutterkonzerns unterworfen, sodass sie das Marktverhalten nicht selbstständig ausrichten kann, kann der Muttergesellschaft nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit das Verhalten der Tochtergesellschaft zugerechnet werden, sodass beide Beteiligte des Wettbewerbsverstoßes und Schuldner zivilrechtlicher Ansprüche sind - Problem des forum shopping bei sog. Streudelikten („multilaterale Problematik“) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Klage am Ort des ursächlichen Geschehens zu erheben ➔ Daneben kann sie auch dort erhoben werden, wo sich der Schadenserfolg verwirklicht hat ➔ Tritt der Erfolg in mehreren Staaten ein (etwa bei einer Ehrverletzung in der Presse), könnte eine Klage somit an vielen 	

	<p>Orten erhoben werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Um hier unerwünschtes forum shopping auszuschließen, beschränkt der EuGH die Rechtsverfolgung am Erfolgsort auf den Umfang der in der dem jeweiligen Staat eingetretenen Verletzungen (MOSAIKTHEORIE) ➔ Um den Gesamtschaden geltend zu machen, muss der Kläger entweder am Wohnsitz oder am Verursachungsort die Klage erheben 	
<p>Anwendbares Recht:</p>		
<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung des anwendbaren Rechts für außervertragliche Schuldverhältnisse seit 2009 - Rom II-VO 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmung des anwendbaren Rechts für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen erfolgt seit dem 11.1.2009 universell ➔ Also unabhängig davon, ob die Parteien Sitz oder Wohnsitz innerhalb der Union haben ➔ durch die VO Nr. 864/2007 (Rom II-VO) - Von der Rom-II VO werden allerdings nur Sachverhalte im Rahmen der privaten Rechtsdurchsetzung erfasst, also keine behördlichen Verfahren ➔ Damit wird § 130 II GWB im Bereich des Kartellprivatrechts von den Regelungen der Rom II-VO verdrängt, behält aber einen eigenständigen Anwendungsbereich für das behördliche Wettbewerbsrecht 	
<p>Schadensort und Auswirkungsprinzip, Art. 6 III Rom II-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendbares Recht bei unerlaubten Handlungen - Wettbewerbsbeschränkungen als unerlaubte 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Allgemeinen ist für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen das Recht des Schadensortes anwendbar, Art. 4 I Rom II-VO ➔ Ansprüche aus Wettbewerbsbeschränkungen werden im Allgemeinen als unerlaubte Handlungen qualifiziert - Eine besondere Kollisionsnorm gibt es für Kartellrechtsverletzungen, insbesondere 	

<p>Handlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Kollisionsnorm für Kartellrechtsverletzungen 	<p>wettbewerbsbeschränkende Abreden und einseitige Maßnahmen, durch welche eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt wird, Art. 6 III Rom II-VO</p> <p>➔ Diese Vorschrift ersetzt allerdings nicht Art. 4 Rom II-VO, sondern präzisiert diese Vorschrift vielmehr</p>	
<p>Auswirkungsprinzip als allseitige Kollisionsnorm, Art. 6 III lit. a Rom II-VO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 6 III lit. a Rom II-VO ist als allseitige Kollisionsnorm ausgestaltet ➔ Auf dieser Grundlage kann auch die Rechtsordnung eines Drittstaats zur Anwendung berufen sein ➔ Ausnahmen können sich lediglich aufgrund der <i>ordre-public</i>-Klausel in Art. 26 Rom II-VO ergeben 	
<p>Auswirkungsort und Mosaikprinzip, Art. 6 III lit. a Rom II-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strenge Befolgung des Auswirkungsprinzips - Klage am allgemeinen Gerichtsstand und Folge des Auswirkungsprinzips für das zuständige Gericht - Prüfungsumfang der Gerichte des Erfolgsortes 	<ul style="list-style-type: none"> - Das in Art. 6 III lit. a Rom II-VO festgeschriebene Auswirkungsprinzip, besagt, dass für den Wettbewerb einschränkende Verhaltensweisen das Recht des Staates anwendbar ist, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird ➔ Rückverweisungen durch das Marktrecht sind nach Art. 24 Rom II-VO ausgeschlossen ➔ Kommt es zu Auswirkungen in mehreren Staaten, so sind Ansprüche auf die Rechtsordnungen der jeweils betroffenen Staaten zu stützen (es erfolgt keine Beurteilung nach dem jeweils am stärksten betroffenen Markt) - Klagt der Geschädigte am allgemeinen Gerichtsstand gem. Art. 4 EuGVVO oder gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bestimmten Handlungsort, der innerhalb des territorialen Anwendungsbereich der Rom II-VO ist, so muss das Gericht gem. Art. 6 III lit. a Rom II-VO eine distributive Anknüpfung vornehmen: ➔ Verschiedene Sachverhaltsausschnitte müssen unterschiedlichen 	

	<p>Rechtsordnungen zugewiesen und angewendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Je nach nationaler Regelung variiert es, ob das Gericht oder die Parteien verpflichtet sind, den Inhalt des Rechts zu ermitteln bzw. beizubringen (es kommt darauf an, ob das anwendbare Recht als Tatsache angesehen wird oder als Rechtsfrage vom Gericht zu klären ist) ➔ Im Ergebnis kommt es also zu einer Art des Mosaiks zusammengesetzter Streiterledigungen - Gleichzeitig sind die Gerichte des Erfolgsortes auf die Bewertung der innerhalb ihrer Jurisdiktion aufgetretenen Auswirkungen beschränkt ➔ Will der Geschädigte so den Gesamtschaden nicht am Sitz des Beklagten oder am Handlungsort geltend machen, so bleibt ihm daher nichts anderes übrig, als vor jedem Gericht, in dem sich die Wettbewerbsbeschränkung ausgewirkt hat, zu klagen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hier setzt sich das Mosaik dann sogar aus mehreren Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen 	
<p>Allseitige Anwendung auch bei Drittstaatsachverhalten, Art. 6 III lit. a Rom II-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beispiel - Pro/Contra 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rom II-VO findet auch bei Drittstaatsachverhalten Anwendung ➔ Ein Unternehmen aus den USA beeinträchtigt den Markt des Wettbewerbers aus Tschechien in Deutschland Österreich und der Ukraine <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Anwendung der EuGVVO, aber dafür deutsches Gericht zuständig nach § 32 ZPO ➤ Die Rom II-VO ist anwendbar, sodass das deutsche Gericht nach Art. 6 III lit. a Rom II-VO auch die Wettbewerbsauswirkungen in Österreich nach österreichischem Recht und die Auswirkungen in der Ukraine nach ukrainischem Recht 	

	<p>prüft</p> <ul style="list-style-type: none"> → Dagegen spricht zwar EGr. 23 Rom II-VO, der besagt, dass die allseitige Prüfung durch ein Gericht in erster Linie der Kartellrechtspflege im Binnenmarkt dienen soll → Dafür spricht hingegen, dass der Erwägungsgrund keinen normativen Gehalt hat und Art. 6 IIIa Rom II-VO eine solche Behandlung zulässt → Insofern ist die Entscheidung zugunsten einer allseitigen Kollisionsnorm die richtige <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sollte dies zu Problemen führen, kann eine Korrektur anhand des <i>ordre public</i>-Vorbehaltes korrigiert werden 	
<p>Unmittelbarkeit und Wesentlichkeit der Auswirkung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In Art. 6 III lit. a Rom II-VO finden sich keine Einschränkungen etwa durch Unmittelbarkeit oder Wesentlichkeit - EuGH löst dies mit Spürbarkeitserfordernis, das einerseits als quantitatives Element des materiellen Tatbestands des Art. 101 AEUV dient und andererseits bei grenzüberschreitenden Sachverhalten eine kollisionsrechtliche Element beinhaltet 	
<p>Zusätzliche Interessenabwägung bei extraterritorialen Beschränkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Zuordnung auf der Grundlage des Auswirkungsprinzips kann keine Schwerpunkt Betrachtung entnommen werden → Daher wurde in der Vergangenheit immer wieder vorgetragen, dass auf einer zweiten Stufe eine Interessenabwägung vorzunehmen ist → Die Rom II-VO legt eine solche Einschränkung allerdings nicht nahe → Die Kriterien der kollisionsrechtlichen Spürbarkeit gelten zwar stets, darüberhinausgehende Pflichten begründen aber weder völkerrechtliche Verträge noch die Rom II-Verordnung 	
<p>Stellvertretende</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ratio</i> des Art. 6 III lit. b Rom II-VO ist, dass 	

Rechtspflege, Art. 6

III lit. b Rom II-VO

- *Ratio* des Art. 6 III lit. b Rom II-VO
- Aussage der Norm und Voraussetzungen
- Welche Anforderungen sind an die unmittelbare und wesentliche Beeinträchtigung zu stellen

die **negativen Anreize für eine private Kartellrechtsdurchsetzung**, die von Mosaik-Prinzip und *Shevill-Rechtsprechung* ausgehen, **kompensiert** und zugleich ein angemessener Ausgleich des Klägerinteresses auf Rechtszugang und des Beklagteninteresses auf Erhalt seiner **Verteidigungsrechte** gefunden werden sollte

- Aussage der Norm: Der Geschädigte kann den Gesamtschaden gestützt auf das Recht nur eines Mitgliedstaates liquidieren, selbst wenn dieser auf negativen Marktauswirkungen in anderen Jurisdiktionen beruht

→ Zwei Voraussetzungen

1. Es wird an den Wohnsitz des Schädigers angeknüpft
 - Dadurch wird das *forum shopping* begrenzt und gleichzeitig das **schutzwürdige Verteidigungsinteresse** des Schädigers berücksichtigt
2. Der Markt in diesem Mitgliedstaat muss zu denjenigen Märkten gehören, die unmittelbar und wesentlich durch das den Wettbewerb einschränkende Verhalten beeinträchtigt sind
 - Fraglich ist insoweit, **welche Anforderungen an die Unmittelbarkeit und die Wesentlichkeit zu stellen sind**
 - Einigkeit besteht, dass der Forumstaat nicht der am stärksten betroffene sein muss
 - Es muss beachtet werden, dass die Vorschrift es einer einzelnen Jurisdiktion gestattet **stellvertretend für die anderen zu handeln**, was ein **hohes Maß an Homogenität und Rücksichtnahme** voraussetzt, was nur in der Kartellrechtsordnung der Union vorhanden ist

